GESCHÄFTSFÜHRUNG

Unser Zeichen: UXIII-30 ~02/ E-44 bw/jf

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referate IA4/IA5 -Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-Mail an gallin-co@bmjv.bund.de

## Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts

Sehr geehrter Herr Professor Wagner, sehr geehrter Herr Klippstein,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf, die wir sehr gerne wahrnehmen.

Die Bundesnotarkammer begrüßt die Verabschiedung der Verordnungen (EU) 2016/1103 ("EuGüVO") in Fragen des ehelichen Güterstands und (EU) 2016/1104 ("EuPartVO") in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften. Die Verordnungen schaffen einen einheitlichen Rechtsrahmen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit von Gerichten und des anwendbaren Güterrechts sowie für die Anerkennung bzw. Annahme und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden im Bereich des Güterrechts. Sie stellen somit einen weiteren wichtigen Meilenstein in der Harmonisierung des europäischen Kollisionsrechts dar, der zahlreichen Paaren innerhalb der Europäischen Union das Leben erheblich vereinfachen wird.

Der vorliegende Referentenentwurf ist aus unserer Sicht insgesamt gelungen. Unsere Anregungen beschränken sich daher auf einzelne Vorschriften.

### A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

### I. Art. 17b EGBGB-E ("Eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe")

Nachbesserungsbedarf sehen wir bei der kollisionsrechtlichen Behandlung gleichgeschlechtlicher Ehen (Art. 17b Abs. 4 EGBGB-E).

Bekanntermaßen überlassen die Güterrechtsverordnungen der *lex fori* die Beurteilung der Vorfrage, ob eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als solche anerkannt wird und ob diese als Partnerschaft oder Ehe im Sinne der Güterrechtsverordnungen zu qualifizieren ist. Der deutsche Gesetzgeber ist insoweit demnach in der Qualifikation frei (vgl. ErwG 17, 21 EuGüVO).

Das Bestreben um Gleichbehandlung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Ehen spricht sicherlich dafür, gleichgeschlechtliche Ehen – wie in Art. 17b Abs. 4 EGBGB-E – als Ehen im Sinne der EuGüVO zu qualifizieren. Diese Qualifikation führt allerdings zu erheblichen Problemen, wenn das nach der EuGüVO anwendbare Recht die gleichgeschlechtliche Ehe als solche nicht anerkennt und für diese daher auch kein Güterrecht vorsieht. Hierfür lassen sich zahlreiche Beispiele nennen. Um nur eines anzuführen: Zwei in Polen lebende Deutsche schließen in Deutschland eine gleichgeschlechtliche Ehe. Einige Jahre später ziehen sie nach Deutschland und lassen sich dort scheiden. Welchen Güterstand wird das zuständige deutsche Gericht annehmen? Das Bestehen der gleichgeschlechtlichen Ehe würde sich gemäß Art. 17b Abs. 1, 4 S. 1 EGBGB-E nach dem Registerstatut, also dem deutschen Recht richten. Die Subsumtion der Ehe unter die EuGüVO würde allerdings in einem zweiten Schritt zur Anwendung polnischen Rechts führen (erster gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, keine Rückverweisung), das keinerlei Regelungen für die gleichgeschlechtliche Ehe/Partnerschaft vorsieht. Die Anknüpfung liefe somit ins Leere.

Man könnte überlegen, in derartigen Fällen, in denen eine Anknüpfung der EuGüVO ins Leere läuft, in der Anknüpfungsleiter direkt auf die nächste Stufe auszuweichen (in unserem Fall die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten) und, sofern keine der vorgesehenen Anknüpfungen greift, subsidiär im Wege der Rechtsfortbildung die Eu-PartVO anzuwenden. Eine derartige Vorgehensweise ist allerdings keineswegs zwingend und daher mit dem Risiko behaftet, dass ihr im weiteren Verlauf vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine Absage erteilt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Qualifikation als Partnerschaft im Sinne der EuPartVO zweckmäßiger. Die EuPartVO knüpft gerade aufgrund der obigen Problematik abweichend von der EuGüVO und entsprechend dem bisherigen deutschen Kollisionsrecht an das Recht des Staates an, nach dessen Recht die Partnerschaft

begründet wurde (sog. Registerstatut). Eine solche Qualifikation durch den deutschen Gesetzgeber wäre in den Rechtsfolgen auch mit Art. 17b Abs. 1, 4 S. 1 EGBGB-E kohärent, der im Interesse der kollisionsrechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen ihr Bestehen und ihre allgemeinen Wirkungen an das Registerstatut knüpft.

Wir regen daher an, die gleichgeschlechtliche Ehe in Art. 17b Abs. 4 S. 1 EGBGB-E als eingetragene Partnerschaft im Sinne der EuPartVO zu qualifizieren.

#### II. Vorschriften zum intertemporalen Anwendungsbereich

Weiterhin halten wir die ersatzlose Aufhebung der Art. 15 und 16 EGBGB durch Art. 2 Abs. 5 RefE aufgrund des beschränkten zeitlichen Anwendungsbereichs der EuGüVO für problematisch.

Bekanntlich gilt die EuGüVO in zeitlicher Hinsicht nur für Ehegatten, die nach dem 29.01.2019 die Ehe eingegangen sind oder nach diesem Datum eine güterrechtliche Rechtswahl getroffen haben (vgl. Art. 69 Abs. 3 EuGüVO).

Würden nun Art. 15 und 16 EGBGB ersatzlos aufgehoben, würden für diejenigen Ehen, auf die EuGüVO keine Anwendung findet, Regelungen zum anwendbaren Recht sowie zum Schutz des guten Glaubens Dritter schlichtweg fehlen.

Um dies zu vermeiden und insbesondere den Schutz gutgläubiger Dritter weiterhin zu gewährleisten, regen wir an, im Wege einer intertemporalen Überleitungsvorschrift die Fortgeltung der Art. 15 und 16 EGBGB für die vorgenannten Fälle anzuordnen. Hierzu könnte Art. 220 EGBGB um einen weiteren Absatz mit entsprechendem Regelungsinhalt ergänzt werden.

Gleiches gilt im Übrigen für das Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen, der durch Art. 9 RefE aufgehoben wird, sowie für die Streichung der bislang auf eingetragene Partnerschaften bzw. gleichgeschlechtliche Ehen anwendbaren Regelungen in Art. 17 b EGBGB.

#### III. Art. 14 EGBGB-E ("Allgemeine Ehewirkungen")

Fraglich ist auch, ob die Unterscheidung zwischen allgemeinem Ehewirkungs- und Güterrechtsstatut weiterhin sinnvoll ist.

Für das Ehewirkungsstatut sieht der neu gefasste Art. 14 EGBGB Regelungen vor, die weitgehend an das Güterstatut gemäß den Güterrechtsverordnungen angelehnt sind.

Allerdings bleibt das Ehewirkungsstatut – anders als das Güterstatut – wandelbar ausgestaltet und auch sonst finden sich in dem Entwurf einzelne Abweichungen zu den objektiven Anknüpfungen bzw. Rechtswahlmöglichkeiten der EuGüVO.

So kann nach Art. 22 EuGüVO für den Güterstand das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt auch nur eines der beiden Ehegatten gewählt werden, während Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB-E für die Rechtswahl hinsichtlich der allgemeinen Ehewirkungen den gewöhnlichen Aufenthalt beider Ehegatten in dem betreffenden Staat fordert. Auch beim objektiven Ehewirkungsstatut gemäß Art. 14 Abs. 2 EGBGB-E finden sich Abweichungen, von denen die bedeutsamsten sicherlich die wandelbare Ausgestaltung sowie die abweichenden Regelungen zur Rück- und Weiterverweisung sind.

Unter Geltung der Güterrechtsverordnungen verbleibt aufgrund der erheblichen Reichweite des Güterrechtsstatuts für das allgemeine Ehewirkungsstatut bekanntlich nur noch ein sehr schmaler Anwendungsbereich: Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a EuGüVO fallen unter den Begriff des ehelichen Güterstandes sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten. Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich somit auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände (vgl. auch ErwG 18 EheGüVO).

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und zur Vereinfachung der Rechtsanwendung sinnvoll, durch die akzessorische Ausgestaltung des allgemeinen Ehewirkungsstatuts einen inhaltlichen Gleichlauf zwischen Ehewirkungs- und Güterrechtsstatut herzustellen.

#### B. Art. 17 EGBGB ("Sonderregelung zur Scheidung")

Die Bundesnotarkammer begrüßt die beabsichtigte Einführung kollisionsrechtlicher Regelungen für Scheidungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ("Rom III-VO") fallen, durch die Regelungslücke geschlossen werden soll, die durch die Entscheidung des EuGH vom 20. Dezember 2017 in der Rechtssache C-372/16 (Sahyuni ./. Mamisch) entstanden ist. Es ist auch sinnvoll, so weit wie möglich einen Gleichklang zu den Regelungen der Rom III-VO herzustellen. Wir würden lediglich anregen, in Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 das Regel-Ausnahmeverhältnis umzukehren, da nach unserer Beobachtung die nationalen Rechtsordnungen in aller Regel keine ausdrücklichen Regelungen zur nachträglichen Rechtswahl enthalten. Daher erscheint es uns zweckmäßiger, die Rechtswahl im Laufe des Verfahrens grundsätzlich für zulässig zu erklären, sofern nicht das gewählte nationale Recht eine nachträgliche Rechtswahl explizit ausschließt.

#### C. Internationales Güterrechtsverfahrensgesetz (IntGüRVG)

#### I. Allgemeines

Sehr zu begrüßen ist der nach dem Referentenentwurf vorgesehene Gleichlauf des Aufbaus und der Systematik des Internationalen Güterrechtsverfahrensgesetzes (IntGüRVG) und des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes (IntErbRVG). Aus unserer Sicht würde die Vereinheitlichung des Wortlauts inhaltsgleicher Regelungen die Klarheit und Anwenderfreundlichkeit des IntGüRVG noch erhöhen. So spricht beispielsweise § 21 Abs. 1 IntErbRVG von einer "Entscheidung", § 21 Abs. 1 IntGüRVG aber von einer "gerichtliche(n) Entscheidung". Als weiteres Beispiel sei § 24 Abs. 1 IntErbRVG genannt, der ein "besonderes" und § 24 Abs. 1 IntGüVO, der ein "selbstständiges" Verfahren erwähnt. Aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts drohen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich durch eine Angleichung der verwendeten Begrifflichkeiten vermeiden ließen.

# II. § 3 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 IntGüRVG-E ("Örtliche Zuständigkeiten; Rechtsverordnung")

Sofern sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 2 der EuGüVO bzw. Art. 5 Abs. ergibt, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 IntGüRVG-E das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, das nach § 122 FamFG zur Entscheidung angerufen worden ist. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, zur Kenntlichmachung des Scheidungsverbundes, die Formulierung "in der Ehesache angerufen worden ist" zu verwenden. Entsprechendes gilt für § 3 Abs. 1 Nr. 3 IntGüRVG-E in Bezug auf eingetragene Partnerschaften.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen – gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Nicola Hoischen)

Hauptgeschäftsführerin